
RECHTSSCHUTZ IM UMWELTRECHT

UMSETZUNG VON ART 9 ABS 3 DER AARHUS-KONVENTION

Ein Lösungsvorschlag von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, März 2018

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, VCÖ, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Parteistellung für effektiven Rechtsschutz	2
3.	Umsetzung durch ein zentrales Gesetz	3
4.	Kundmachung in einheitlichem Portal	4
5.	Verfahrenskosten beschränken	4
6.	Antrags- und Beschwerderechte gegen Unterlassungen.....	5
7.	Anfechtung von Verordnungen, Plänen und Programmen	6
8.	Strafrecht: Parteistellung und Privatbeteiligtenstellung	7
9.	Umsetzung ist rechtlich geboten	7

1. Zusammenfassung

1. Einheitliche gesetzliche Umsetzung
 - Umsetzung durch ein zentrales Gesetz statt in zahlreichen Materiengesetzen
2. Parteistellung in Umweltmaterien – kein Nachprüfungsrecht
 - Keine Unterscheidung nach Erheblichkeit zur Steigerung der Verfahrenseffizienz und Rechtssicherheit
 - Friedensstiftende Wirkung durch frühzeitige Einbeziehung
3. Kundmachung im Internet
 - Die Kundmachung von Verfahren soll transparent und für Behörden sowie Umweltschutzorganisationen einfach ablaufen
4. Umsetzung auch für Verordnungen und Unterlassungen
 - Rechtsschutz für Umweltschutzorganisationen auch gegen Verordnungen und Unterlassungen notwendig.

2. Parteistellung für effektiven Rechtsschutz

Für die Umsetzung von Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention ist unter Umständen auch ein reines Nachprüfungsrecht ohne Parteistellung denkbar. Ein Nachprüfungsrecht hat im Vergleich zur Parteistellung jedoch einige verfahrenstechnische und rechtliche Nachteile. Vor dem Hintergrund, dass sich Umweltschutzorganisationen nur in sehr wenigen¹ und dafür besonders umstrittenen Fällen einbringen, erscheint in diesen umstrittenen Fällen die Parteistellung auch für die Nutzung der friedensstiftenden Funktion der Parteistellung zweckmäßiger.

- Die Parteistellung für Umweltschutzorganisationen in umweltrelevanten² Verwaltungsverfahren genügt dem europarechtlich gebotenen Grundsatz der Äquivalenz³ sowie dem Fairness und Gerechtigkeitsgebot des Artikel 9 Abs 4 der Aarhus Konvention. Der Äquivalenzgrundsatz besagt im Wesentlichen, dass der innerstaatliche Rechtsschutz dem unionsrechtlichen um nichts nachstehen darf.⁴
- Das Recht der Parteistellung gewährt Umweltschutzorganisationen einige für den gleichwertigen und effektiven Rechtsschutz wesentlichen Rechte wie Akteneinsicht, Rechtsmittelbefugnis und Säumnisschutz. Darüber hinaus handelt es sich um jenes Rechtsinstrument, welches bei der bisherigen Aarhus-Umsetzung (§ 19 UVP-G, IPPC, Umwelthaftung) verwendet worden ist.
- Die Parteistellung umfasst das Recht auf Akteneinsicht, Parteiengehör, Stellungnahme zu Beweisergebnissen, zur Ablehnung von Sachverständigen, auf Zustellung einer Entscheidung, sowie auf Rechtsmittel und Möglichkeiten, gegen Säumnis vorzugehen. Das Institut der Parteistellung ist in Österreich unter anderem deshalb so bewährt, weil sich ProjektwerberInnen und Behörden frühzeitig mit den Interessen der Betroffenen auseinandersetzen und diesen Rechnung tragen können. Wenn all dies auf den Gerichtsweg ausgelagert wird, wird das die Verfahren aus unserer Sicht verzögert. Durch das „Aussperren aus dem Verfahren“ im Gegensatz zu anderen Parteien wird Misstrauen gesät und kann die Verfahrensdynamik leicht destruktiv werden. Dies widerspricht der „friedensstiftenden Funktion“ des Verwaltungsverfahrens. Der Rechtsweg kann diese Funktion nicht kompensieren, ua weil die Möglichkeiten für Änderungen schlicht begrenzt sind.

¹ Umweltschutzorganisationen legen im Schnitt bei 2 UVP-Verfahren pro Jahr Rechtsmittel ein, bei IPPC Verfahren einmal alle 10 Jahre; Bei über 800 UVP Feststellungsverfahren gab es 13 Beschwerden (d.h. 1,6%); in Deutschland 12 Klagen pro Jahr bei über 700 Verfahren (etwa 1,7%).

² Dazu, was der VwGH als umweltrelevant sieht vgl etwa VwGH 18.10.2001, 2000/07/0229; „Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen“.

³ EuGH 1.12.1998, Rs. C-326/96, Levez, Slg. 1998, I-7835 [Rz 18]

⁴ EuGH 16.4.2015, Rs C 570/13, Rn 43.

- Das Verwaltungsgericht ist eine erkennende und keine rein kassatorisches Gericht und kann sich daher auch inhaltlich mit Projekten auseinandersetzen. Dem Gericht steht aber kein Sachverständigenapparat zur Verfügung und die Verfahrensrechte sind eingeschränkt. Dies erschwert größere Abänderungen von bereits beschiedenen Projekten und macht in umstrittenen Projekten Zurückverweisungen in die erste Instanz wahrscheinlich, insb wenn im Rahmen der „Nachprüfung“ komplexere Erkenntnisfragen vorgebracht werden. Die Gesamtdauer der Verfahren wird dadurch unseres Erachtens verlängert.

Unterscheidung von Beteiligung und Rechtsschutz

Im Fall C-664/15 legte der EuGH dar, dass bezüglich der Beteiligung von Umweltschutzorganisationen in Verfahren zwischen Fällen von Beteiligung⁵ und dem des bloßen Rechtsschutzes⁶ unterschieden werden kann. Zu unterscheiden wären dabei Fälle, die eine „potentiell erhebliche Auswirkung auf die Umwelt“ haben können und solchen, wo das nicht der Fall ist. Bei potentieller Erheblichkeit ist nach der Rechtsprechung des EuGH und der Aarhus Konvention effektive Beteiligung notwendig. Der EuGH spricht hier ausdrücklich von Parteistellung.

- Ohne diese Erheblichkeit wäre auch reiner Rechtsschutz zulässig. Da das Recht, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung zu erheben derzeit an die Parteistellung geknüpft ist, sieht der EuGH derzeit nur die Parteistellung als Lösung, bis eine gesetzliche Regelung getroffen wird. In Feststellungsverfahren („Screenings“), also Verfahren die darüber absprechen sollen, ob potentiell Erheblichkeit vorliegt, wäre jedenfalls Beteiligung der anerkannten Umweltschutzorganisationen nötig.
- Da die Frage der Erheblichkeit in der Praxis schwer zu lösen ist und Feststellungsverfahren zeitaufwendig sein können, wäre es aus Sicht von ÖKOBÜRO effizienter, von einer derartigen Unterscheidung ungeachtet ihrer rechtlichen Möglichkeit abzusehen und generell Parteistellung einzuräumen. So können Bedenken frühzeitig geäußert werden und die für das Projekt beste Lösung gefunden werden. Das destruktive Element der Nachprüfungsrechte würde dadurch vermieden.

3. Umsetzung durch ein zentrales Gesetz

Die Umsetzung kann aus Sicht von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung entweder zentral in einem Gesetz zu Verfahrensrechten von Umweltschutzorganisationen, oder aber aufgeteilt auf die einzelnen Materiegesetze wie der GewO, dem WRG, dem IG-L oder den Naturschutzgesetzen etc erfolgen und müsste den Umweltschutzorganisationen die Stellung einer Legalpartei einräumen. Die Vorteile einer einheitlichen legislativen Lösung durch ein zentrales Gesetz liegen auf der Hand:

- Einheitliche, transparente Regelung
- Förderung einer gemeinsamen Judikaturlinie zur Beteiligung und zu Rechtsschutz
- Schnelle Erledigung statt vieler einzelner Novellen
- Positives Beispiel aus Deutschland mit dem Umweltrechtsbehelfgesetz

Beispiele wie eine solche zentrale Umsetzung aussehen kann, bietet neben dem deutschen Gesetz⁷ auch der Entwurf des Bundes-Umweltrechtsschutzgesetzes (BURG) aus der letzten Legislaturperiode.⁸

⁵ Art 6 Abs 1 iVm Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention.

⁶ Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention.

⁷ Vgl FN 21.

⁸ (2223/A), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02223/index.shtml .

Eine Regelung in einzelnen Gesetzen als Alternative sollte dennoch in größtmöglicher Übereinstimmung im Wortlaut und Umfang passieren. Im WRG könnte eine solche Regelung etwa so aussehen:

„§ 102 (1) Parteien sind:

(i) Anerkannte Umweltschutzorganisationen nach § 19 UVP-G 2000 mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Anerkannte Umweltschutzorganisationen sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“

4. Kundmachung in einheitlichem Portal

Die Verständigung der anerkannten Umweltschutzorganisationen ist wichtig, um nicht übergangene Parteien zu schaffen, die auch bereits nach Rechtskraft einer Entscheidung gegen diese vorgehen könnten. Die Verständigung sollte sowohl für die Umweltschutzorganisationen, als auch die Behörden praktisch handhabbar sein. ÖKOBÜRO schlägt daher die Schaffung einer zentralen Datenbank ähnlich der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes vor.⁹ Bis eine solche eingerichtet werden kann, wäre die Kundmachung im Internet auf zumindest zentralen Anlaufstellen der Länder und nicht bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde einzeln wünschenswert. Die Verankerung dieser Kundmachung könnte eine entsprechende Anpassung im AVG nötig machen.

5. Verfahrenskosten beschränken

Der durch die Aarhus Konvention gewährleistete Rechtsschutz darf nicht übermäßig teuer sein. Während die Gerichtsgebühren im Verwaltungsrecht in Österreich grundsätzlich überschaubar sind, können die Kosten für Gutachten und Rechtsanwälte enorm sein. In jenen Fällen, in welchen Umweltschutzorganisationen Verfahren beantragen und einleiten, muss gewährleistet sein, dass diese nicht die Verfahrenskosten übernehmen müssen. Die Stellung der im wirtschaftlichen Eigeninteresse agierenden Projektwerber kann nicht mit jenen der im Gemeinwohlinteresse agierenden Umweltschutzorganisationen verglichen werden.

Artikel 9 Abs 4 der Aarhus Konvention sieht vor, dass Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen. Artikel 9 Abs 5 regelt außerdem, dass die Staaten die Einführung von Unterstützungsmechanismen zu prüfen haben.¹⁰ Das ACCC fand Gerichtsgebühren von ca 400 EUR in Dänemark für Umweltschutzorganisationen als nicht mit Artikel 9 Abs 4 vereinbar an.¹¹

Der Gerichtszugang im Sinne der Konvention darf daher keine Kostenfrage sein. Demnach ist eine Befreiung von Verfahrenskosten im Sinne zu jener der Umwelthanwaltschaften und mitwirkenden Behörden in § 3 Abs 7 letzter Satz UVP-G 2000¹² in allen relevanten Materiengesetzen jedenfalls geboten. Eine Deckelung von höheren Gerichtsgebühren sollte geprüft werden. Dasselbe gilt für den Aufwandsersatz.

⁹ <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpoesterreich/uvpdatenbank/> .

¹⁰ (5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, daß der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

¹¹ 55. The Committee finds that by introducing a fee of DKK 3,000 for NGOs to appeal to NEAB, the Party concerned has failed to comply with the requirement in article 9, paragraph 4, of the Convention, that access to justice procedures not be prohibitively expensive (para. 52 above). (ACCC/C-57).

¹² „Der Umwelthanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“

6. Antrags- und Beschwerderechte gegen Unterlassungen

Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention sieht neben dem Recht, gegen umweltrechtswidrige Handlungen vorzugehen, explizit auch Rechtsschutz gegen Unterlassungen vor¹³. Ein praktisch bedeutsames Problem stellt die fehlende Möglichkeit zum Eingreifen bei Nicht-Einschreiten der Behörde in Fällen abseits laufender Verfahren dar. Das betrifft etwa unterlassene Inspektionen, die Prüfung der Einhaltung von Auflagen, das fehlende Erlassen von Rechtsakten oder die Nicht-Einleitung von Verfahren (etwa UVP-Feststellungsverfahren, SUP-Verfahren, Sanierungsverfahren) oder das Unterlassen von Handlungen, obwohl sie rechtlich geboten wären (etwa Einschreiten bei illegalen Deponien). Dadurch werden indirekt auch rechtswidrige Handlungen von „Privaten“ erfasst, wie von Artikel 9 Abs 3 gefordert. Denn wenn natürliche oder juristische Personen Rechtsverstöße begehen, ist die Behörde dazu verpflichtet, gegen diese vorzugehen. Wird dies unterlassen, sollen sich Umweltschutzorganisationen rechtlich einbringen können. Gerade im stark auf persönliche Betroffenheit ausgerichteten Rechtssystem Österreichs fehlt somit ex lege die Handlungsmöglichkeit von Umweltschutzorganisationen, wenn Umweltrechte missachtet werden, oder Verstöße nicht geahndet werden. Im Februar 2018 erkannte der VwGH das Recht von Umweltschutzorganisationen auf Vorgehen gegen Unterlassungen nach Art 9/3 der Aarhus Konvention an.¹⁴

Als rechtlichen Lösungsansatz schlägt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ein „Antragsrecht zum Tätigwerden der Behörde“ vor. Angelehnt ans Bundes-Umwelthaftungsgesetz (vgl §§ 11 bis 13 B-UHG) soll dabei zunächst glaubhaft gemacht werden müssen, dass eine Rechtsverletzung bzw. eine dem Umweltrecht widersprechende faktische Handlung vorliegt. Dies umfasst auch das Tun und vor Allem Unterlassen von Behörden selbst, sofern beispielsweise notwendige Verfahrensschritte unterlassen werden, oder aber etwa die Einhaltung von Auflagen nicht (hinreichend) kontrolliert wird. Die Behörde müsste dann ein Verfahren einleiten. Tut sie dies nicht, sollte, wie auch der Regelungsansatz des Umwelthaftungsgesetzes vorsieht, ein negativer Bescheid ergehen, gegen den Rechtsschutz zusteht. Um die Effektivität des Instruments zu gewährleisten, sollte in Anlehnung an die – ua aufgrund der Entscheidung des ACCC erfolgte – UIG-Novelle, ein Bescheid spätestens innerhalb von 2 Monaten erlassen werden müssen. Auch eine Säumnis sollte so nach 2 Monaten bekämpft werden können. Wird ein Verfahren eingeleitet, sollte die antragstellende Person/Umweltschutzorganisation in diesem volle Parteirechte mit Rechtsschutz erhalten (vgl § 12 und 13 B-UHG).

Eine Regelung könnte wie folgt lauten:

„Abs 1: Umweltschutzorganisationen, welche nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, haben das Recht, bei den zuständigen Behörden Rechtsverletzungen bzw. dem Umweltrecht widersprechende faktische Handlungen und Unterlassungen anzuzeigen und das Herstellen des rechtskonformen Zustandes schriftlich zu beantragen. Leitet die Behörde aufgrund des Antrags ein Verfahren ein bzw. läuft bereits ein Verfahren, hat die Umweltschutzorganisation Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltschutzorganisationen sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Abs 2: Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Rechtsverletzung im Sinn des Abs. 1 gegeben ist, so ist hierüber so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht binnen der im ersten Satz genannten Frist ausgefertigt, steht dem Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zu.“

¹³ Vgl. Artikel 9 Abs 3: „...Handlungen und Unterlassungen...“

¹⁴ Vgl FN 27.

7. Anfechtung von Verordnungen, Plänen und Programmen

Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention gibt Umweltschutzorganisationen auch das Recht, Verordnungen, Pläne und Programmen im Umweltbereich gerichtlich prüfen zu lassen. Dasselbe betrifft deren Nicht-Erlassung, sofern diese hätten erlassen werden müssen. Eine mögliche Umsetzung wäre die Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers, dass per Gesetz oder Verordnung Umweltschutzorganisationen zur Prüfung solcher Pläne und Programme ermächtigt werden können. Relevant ist dies vor allem im Raumordnungs- und Flächenwidmungsrecht, aber auch bspw im Wasserrecht, den Bereichen Luftqualität und Lärmschutz, im Naturschutz und/oder den verschiedenen Materien, welcher einer SUP oder einem Bürgerbeteiligungsverfahren unterzogen werden. Der VfGH vertritt derzeit die Meinung, dass anerkannte Umweltschutzorganisationen mangels subjektiver Rechte nicht von Art 139 B-VG erfasst sind und daher keine Möglichkeit haben, direkt gegen eine gesetzeswidrige Verordnung vorzugehen.¹⁵

Eine Umsetzung in den entsprechenden Materiengesetzen müsste folgen. Beispielsweise kann hier das Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) genannt werden. Aufgrund unterlassener oder nicht ausreichender Maßnahmen durch Gebietskörperschaften zum Schutz und zur Verbesserung der Luftqualität kann hier von Betroffenen laut Rsp des EuGH¹⁶ ein Antrag nach § 9a IG-L eingebracht werden, welcher konkrete Maßnahmen vorschlägt.¹⁷

Analog zur Rechtsprechung des VfGH¹⁸ sollten darüber hinaus Mitglieder der Öffentlichkeit bei pflichtwidrig nicht erlassenen Verordnungen ein Antragsrecht auf Erlass eben dieser erhalten. Darüber wäre mittels Feststellungsbescheid zu entscheiden. Gegen den abweisenden Bescheid über einen solchen Antrag müssten den Antragstellern effektive Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen. Eine gesetzliche Regelung im IG-L könnte wie folgt aussehen:

„§ 9a ...

(11) Im Fall der nicht bloß ausnahmsweisen Überschreitung der Grenzwerte nach § 3 haben betroffene natürliche und juristische Personen sowie jedenfalls auch Umweltschutzorganisationen, die nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, das Recht einen Antrag auf Erlass von Maßnahmen im Programm zur Reduktion der genannten Luftschadstoffe bzw zum Erlass von Verordnungen, Plänen und Programmen nach den Vorgaben des Gesetzes zu stellen . Die zuständige Behörde hat darüber mittels eines Bescheides abzusprechen. Die Antragsteller haben Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltschutzorganisationen sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“

(12) Betroffene natürliche und juristische Personen sowie jedenfalls auch Umweltschutzorganisationen, die nach § 19 UVP-G 2000 anerkannt sind, sind dazu berechtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen, Plänen und Programmen im Sinne dieses Bundesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.“

¹⁵ VfGH 14.12.2016, V 87/2014-11.

¹⁶ EuGH 19.11.2014, C-404/13 Client Earth

¹⁷ Gerichte sind europarechtlich außerdem dazu verpflichtet, selbst entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Staat säumig ist. EuGH 19.11.2014, Rs C-404/13

¹⁸ 7.10.2009, G 81/09 VfSlg 18.905; auch 7.10.2009, G 81/09 VfSlg 18.905; zur Säumnis des Verordnungsgebers vgl auch 4.10.1995, K I-9/94 VfSlg 14.295 und 23.6.2005, G 178/04 ua VfSlg 17.604

8. Strafrecht: Parteistellung und Privatbeteiligtenstellung

Auch im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht müssen aufgrund der Entscheidungen des ACCC¹⁹ gegen Österreich gemäß Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention effektive Rechtsbehelfe für Umweltschutzorganisationen geschaffen werden.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung schlägt hier die Parteistellung bzw. die Stellung als Privatbeteiligte im Strafverfahren für Umweltschutzorganisationen vor, die Umweltschutzvorschriften als subjektive Rechte wahrnehmen können. Damit verbunden wäre auch das Recht auf Akteneinsicht im Verfahren. Der Rechtsschutz wäre wie in oben genannten Punkten in effektiver und wirksamer zu gestalten.

9. Umsetzung ist rechtlich geboten

Während die Umsetzung des Zugangs zu Gerichten in Hinblick auf UVP- und IPPC-Verfahren grundsätzlich gut gelungen ist, wurde Österreich aufgrund seiner mangelnden Implementierung außerhalb der eben genannten Bereiche vom Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) gerügt²⁰. Die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz bestätigte im Juli 2014 die Entscheidungen des ACCC und stellte rechtsverbindlich fest, dass Österreich gegen Artikel 9 Abs 3 verstößt und konkrete Maßnahmen zu ergreifen hat. Bei der Vertragsstaatenkonferenz im September 2017 wurde Österreich gerügt und erneut der Verstoß gegen die Aarhus Konvention festgestellt. Bis 1. Oktober 2018 muss Österreich einen Umsetzungsbericht und –zeitplan vorlegen. Deutschland nahm die Aufforderung zum Tätigwerden durch die Vertragsstaatenkonferenz ernst und setzte die Entscheidung 2016 durch Novellen um.²¹ Die Notwendigkeit zur Reaktion ergibt sich aus völkerrechtlichen Grundsätzen wie „pacta sunt servanda“ (etwa: Verträge sind einzuhalten“).

- Auf Ebene des Unionsrechtes leitete die Kommission wegen der Nicht-Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein. Dieses ist nach wie vor anhängig.²² In diesem wird die Nicht-Umsetzung vor allem im Bereich der FFH-Richtlinie, der Wasserrahmen-Richtlinie, der Luftqualitäts-Richtlinie und der Abfallrahmen-Richtlinie kritisiert. In all diesen genannten Materien besteht daher unmittelbarer Umsetzungsdruck der Europäischen Kommission gegen Österreich. Widrigenfalls ist eine Klage beim Europäischen Gerichtshof und eine Strafzahlung bis zur Umsetzung zu erwarten. Im April 2017 veröffentlichte die Kommission einen Umsetzungsleitfaden für den Zugang zu Gerichten.²³
- Auf nationaler Ebene stellt sich vor allem durch die jüngsten Judikate des Europäischen Gerichtshofes („Braunbär 2“²⁴ und „Tumpen/Protect“²⁵) ein unmittelbarer

¹⁹ “Pursuant to paragraphs 35 and 37 (b) of the annex to decision I/7, the Committee recommends that the Meeting of the Parties recommend to the Party concerned, that, when addressing the recommendations under ACCC/C/2010/48, it also ensure that members of the public, including NGOs, have access to adequate and effective administrative or judicial procedures and remedies in order to challenge acts and omissions of private persons and public authorities that contravene national laws, including administrative penal laws and criminal laws, relating to the environment” ACCC/C/2011/63 par 66.

²⁰ ACCC/C/2010/48 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2012/4, Download (21.4.2015) : http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/ece_mp.pp_c.1_2012_4_eng.pdf
ACCC/C/2011/63 (ECE/MP.PP/C.1/2014/3), Download (21.4.2015):
http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2011-63_AT/Findings/C63AustriaDraftFindings_CC41.doc

²¹ https://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/18_Lp/umwrg_160419/entwurf/umwrg_160419_refe.pdf : “Diese Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit des geltenden deutschen Rechts erfordert ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers, durch den allein eine völkerrechtskonforme Rechtslage hergestellt werden kann. Neben dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes bedarf es eines solchen Tätigwerdens auch auf Grund des völkerrechtlichen Grundsatzes „Pacta sunt servanda“. Die vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der UN ECE Aarhus-Konvention sind durch den für Deutschland verbindlichen Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz konkretisiert worden.“

²² Nr. 2014/4111.

²³ C(2017) 2616 final, http://www.oekobuero.at/images/doku/notice_accesstojustice1.pdf

²⁴ EuGH 8.11.2016 C-243/15.

²⁵ EuGH 20.12.2017 C-664/15.

Umsetzungsdruck. Nach diesen Urteilen müssen EU-Richtlinien im Lichte der Aarhus Konvention und der Grundrechtecharta der EU derart ausgelegt werden, dass Umweltschutzorganisationen Parteistellung²⁶ zu gewähren ist. Nationales Recht, das dem entgegensteht, hat unangewendet zu bleiben. Umweltschutzorganisation.

- Der VwGH hat im Februar 2018 dieses Urteil des EuGH in einem Fall von ÖKOBÜRO bestätigt und weist auf eine weite Gültigkeit der Aarhus Konventionen in allen unionsrechtlich determinierten Umweltrechten hin.²⁷ Der VwGH erwähnt außerdem auch ausdrücklich das Recht von Umweltschutzorganisationen, gegen Unterlassungen vorzugehen. Da für anerkannte Umweltschutzorganisationen derzeit keine eigenen Verfahrensregeln etwa in Wasserrecht- und Naturschutzverfahren bestehen, muss komplett mit Analogien gearbeitet werden. Eine gesetzliche Umsetzung könnte diese Lücken schließen und Verfahrensfehlern vorbeugen, was wiederum der Rechtssicherheit zugutekäme.

²⁶ Siehe dazu oben 2.

²⁷ VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.